



## Mit Zustellung

Völpker Spezialprodukte GmbH  
Fabrikstraße 1

39393 Völpke

## Vollzug des § 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Aufgrund des Antrages vom 13.12.2012 ergeht folgender Bescheid:

### WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Hiermit erteilt der Landkreis Börde der

#### Völpker Spezialprodukte GmbH

die wasserrechtliche Erlaubnis für nachfolgende Gewässerbenutzung:

#### I.

#### Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von Abwasser aus dem Heiz- und Kesselhaus sowie Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet des Betriebes in ein oberirdisches Gewässer

#### Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von Niederschlagswasser über Ablaufleitung I und Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser über Ablaufleitung II über eine Einleitungsstelle in den Völpker Mühlenbach

#### Umfang der Gewässerbenutzung

##### Ablaufleitung I

Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen des östlichen Teiles des Betriebsgeländes ( $A_E = 2744 \text{ m}^2$ ) bei einem Bemessungsregen von  $r_{(15,1)} = 100 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$

bis zu 27 l/s

Der Landrat

**FD Natur und Umwelt**  
Sachgebiet - untere  
Wasserbehörde

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:  
IV.70.20.02  
13\*15355051\*1\*ev

Datum:  
08.08.2013

Sachbearbeiter/in:  
Frau Reimherr

Haus / Raum:  
001 060

Telefon/Telefax:  
03904 7240-4334  
03904 7240-54150

E-Mail:  
natur-umwelt@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Farsleber Straße 19  
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für  
formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur

#### Öffnungszeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

### Ablaufleitung II

Beseitigung von Abwasser aus dem Bereich des Heiz- und Kesselhauses (Teilstrom 3 – Kennzeichnung der Teilströme wie WE zuvor beibehalten) über ein Absetzbecken (gesamt bis zu 9,98 m<sup>3</sup>/d)

Heiz- und Kesselhaus (Teilstrom 3) mit folgenden Teilströmen:

1. Abwasser aus der Dampferzeugerabschlammung (Teilstrom 3.2.) bis zu 0,98 m<sup>3</sup>/d  
360 m<sup>3</sup>/a
2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Teilstrom 3.3.) bis zu 9,00 m<sup>3</sup>/d  
3300 m<sup>3</sup>/a

und

Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen des westlichen Betriebsgeländes (AE = 1,63 ha)

über ein Regenrückhaltebecken mit einem Gesamtablauf für Ablaufleitung II (Abflussregulierung vorhanden)

bis zu 16 l/s

### **Örtliche Lage der Gewässerbenutzung**

Land: Sachsen-Anhalt  
Landkreis: Börde  
Gemeinde: Völpke  
Standort Heiz- und Kesselhaus: Flur 2, Flurstück 60/2  
Gewässer: Völpker Mühlenbach

**MTB :** 3832                      **h :** ca. 5778711                      **r :** ca. 4437593  
Messstellenummer: Teilstrom 3.2                      431152

### **Benutzungsbedingungen**

1. Teilstrom 3 - Abwasser aus dem Bereich Heiz- und Kesselhaus (vorerst nur Eigenüberwachung)

Am Ablauf des Absetzbeckens darf der Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit für den Parameter abfiltrierbare Stoffe von 50 mg/l nicht überschritten werden.

Der pH-Wert des einzuleitenden Abwassers darf nicht außerhalb der Werte 6,0 – 8,5 liegen.

2. Teilstrom 3.2. - Abwasser der Dampferzeugerabschlammung / -absatzung

Im Ablauf der Dampferzeugerabschlammleitung dürfen folgende Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit nicht überschritten werden:

<b>Parameter</b>	<b>Überwachungswert</b>	<b>Probenahme</b>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analyse- und Messverfahren“	3 mg/l	qualifizierte Stichprobe.

3. Für die Bestimmung der Überwachungsparameter gelten die Analyseverfahren gemäß Anlage zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV).  
Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.
  4. Die Parameter sind von der nicht abgesetzten und gemäß DIN 38402 - A 30 homogenisierten Probe zu bestimmen.
  5. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H übersteigt.
  6. Gefährliche Stoffe, die nicht durch die Abwasserbehandlungsverfahren entfernt werden können, sind am Anfallort dem Abwasser fernzuhalten.
  7. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
    - organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxyllate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
    - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
8. Das einzuleitende Abwasser und Niederschlagswasser darf Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Gewässers verursachen können, nicht enthalten.

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Befristung**

- 1.1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers aus dem Heiz- und Kesselhaus (Teilstrom 3) über Ablaufleitung II wird **bis zum 31.12.2021** befristet.

#### **2. Bedingungen**

- 2.1. Das abzuleitenden Niederschlagswasser der befestigten Flächen des Betriebsgeländes dürfen keine Stoffe beinhalten, welche die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen. Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser über den Ablauf I sowie den Ablauf mit integrierten Regenrückhaltebecken in das Gewässer eingeleitet werden.
- 2.2. Behördliche Überwachung

Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwassereinleitung in das Gewässer (Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) und die damit im Zusammenhang stehenden Anlagen werden behördlich überwacht. Die behördliche Überwachung ist zu dulden. (Die Überwachungsmaßnahmen sind im Abschnitt VII – Hinweise unter Punkt 3. dargelegt.)

### 3. Auflagen

#### 3.1. Anforderungen an die Probenahmestelle

- 3.1.1. Die behördliche Probenahmestelle ist für das Abwasser aus der Dampferzeugerabschlammung / -absatzung vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Abwasserteilströme bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche im Ablauf einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen. Die Probenahmestelle muss vor Vermischung mit dem Trinkwasser liegen.
- 3.1.2. Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde sowie der Eigenüberwachung zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.
- 3.1.3. Für die behördliche Probenahmestelle (Teilstrom 3.2) ist die **Messstellennummer 431152** festgelegt.
- 3.1.4. Weitere Probenahmestellen im Rahmen der Eigenüberwachung sind weiterhin vorzuhalten (bereits vorhandene Probenahmestellen)
- Ablauf Absetzbecken
  - Gesamtablauf (Schacht S6 „Tür“).

#### 3.2. Eigenüberwachung

- 3.2.1. Die Eigenüberwachung der Abwassereinleitung muss den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010) entsprechen. Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.
- 3.2.2. Der Gewässerbenutzer hat den Betrieb und den Zustand der Abwasseranlage, der Anlagen zur Gewässerbenutzung einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle am Gewässer regelmäßig zu überwachen.
- Die Sicht- und Funktionskontrollen der Anlagen zur Abwasserbehandlung- und -ableitung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Zu diesen Anlagen gehören u.a. das Regenrückhaltebecken, der Sandfang mit Rechen am Auslaufschacht des Regenrückhaltebeckens, das Absetzbecken, die Straßeneinläufe und die Einleitungsstelle am Völpker Mühlenbach. Die Straßen und Parkflächen des Betriebsgeländes sind regelmäßig zu kontrollieren
- 3.2.3. Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss über ausreichende Sachkenntnisse verfügen.  
Für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit ist vom Gewässerbenutzer ein Fachkundiger zu beauftragen, wenn er selbst dazu nicht in der Lage ist.
- 3.2.4. Die Eigenüberwachung der Niederschlagswasserableitung hat mindestens vierteljährlich sowie nach starken Niederschlagsereignissen, zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen) und nach Niederschlägen und längeren Trockenperioden zu erfolgen.
- 3.2.5. Das abzuleitende Abwasser der nachfolgend genannten Teilströme ist entsprechend der EigÜVO Anlage 2 vorzunehmen, mindestens sind nachfolgender Parameter zu untersuchen:

Teilstrom	Parameter	Häufigkeit
3 (Absetzbecken)	pH-Wert	w
	Abwassertemperatur	w
	AfS	m
	Chlorid	m
	P <sub>ges</sub>	m
3.2 (Dampferzeugerabschlammung /-absalzung)	CSB	m
	P <sub>ges</sub>	m
Gesamtablauf Ablaufleitung II (Schacht S6)	Chrom VI	2 x a
	Chrom <sub>ges</sub>	2 x a
	pH-Wert	2 x a
	CSB	2 x a
	AfS	2 x a
	P <sub>ges</sub>	2 x a
	N <sub>ges</sub>	2 x a

Die Sichtkontrolle (Funktionskontrolle) im Bereich der Einleitungsstelle am Gewässer ist monatlich vorzusehen.

3.2.6. Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte des Teilstrom 3.2. sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.

3.2.7. Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn :

- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,
- die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.

### 3.2.8. Betriebstagebuch

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des diensttuenden Betriebspersonals
- wesentliche Betriebsvorgänge
- Mess- und Untersuchungsergebnisse
- Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- Aufzeichnungen über Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Nachweis der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe, einschließlich Herstellerangaben
- Nachweis über Verwertung des Reststoffanfalls
- besondere Vorkommnisse nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse

Ergebnisberichte der Abwasseruntersuchung und Belege der Messung des Abwasservolumenstromes sind als Bestandteil des Betriebstagebuches zu behandeln.

Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### 3.3. Anforderungen an die Abwassermengenmessung

Die Abwassermengen (Tages- und Jahresabwassermengen) je Abwasserteilstrom sind entsprechend EigÜVO zu messen und zu registrieren.

Die Ermittlung des Abwasserdurchflusses kann entsprechend der EigÜVO über die Messung des Frischwasserverbrauches durch Wasserzähler ermittelt werden.

### 3.4. Anforderungen an den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Gewässerbenutzung

3.4.1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, dass jederzeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erzielt wird. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter sind zu vermeiden.

3.4.2. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere wasserdicht und dauerhaft herzustellen.

3.4.3. Bei Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten hat der Erlaubnisinhaber zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitung zurückzuführen ist und durch welche technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind.

3.4.4. Für auftretende Stör- und Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Es muss sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf Gewässer ausgeschlossen sind.

3.4.5. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.  
Die untere Wasserbehörde ist zu informieren.

3.4.6. Die Tätigkeiten zu und die Intervalle von Funktions- und Zustandskontrollen sowie zur Reinigung und Wartung der Anlagen und Anlagenteile sind unter Berücksichtigung der Betriebs Erfahrung in Kontroll- und Wartungsplänen festzulegen. Diese Pläne sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

### 3.4.7. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift (ATV - Arbeitsblatt A 124) aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift (-anweisung) muss auch Anweisungen für In- und Außerbetriebnahme bei Umbau- und Reparaturmaßnahmen und zum Verhalten bei Betriebsstörungen oder Havarien an den Abwasseranlagen (Stromausfall, Ausfall von Verschleißteilen usw.) enthalten, um das Einleiten ungenügend gereinigtes Abwassers und schädlich verunreinigten Niederschlagswasser zu verhindern.

Die Betriebsvorschrift und eine Ausfertigung der Erlaubnis müssen ständig dem Betriebspersonal zur Verfügung stehen.  
Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

Die Betriebsvorschrift ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde vorzulegen.

- 3.4.8. Die Drossel am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist so zu betreiben, dass die abgeschlagene Wassermenge von maximal 16 l/s nicht überschritten wird.
- 3.4.9. Der Gewässerbenutzer hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der vorhandenen Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.
- 3.4.10. Durch betriebliche Sicherheitsvorkehrungen ist zu gewährleisten, dass das Eindringen gefährlicher Stoffe über das Niederschlagswasser in das Gewässer ausgeschlossen wird.
- 3.4.11. Der Vorgang zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen der offenen Betankungsflächen hat unter ständiger Kontrolle zu erfolgen.
- 3.4.12. Leckagen und Tropfverluste von wassergefährdenden Stoffen sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Dafür sind stets geeignete und einsatzfähige Hilfsstoffe (z.B. Bindemittel) vor Ort bereitzuhalten.
- 3.4.13. Ist Infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen der Anfall von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser zu erwarten bzw. steht fest, dass es zu einer negativen Beeinflussung eines Gewässers kommen kann, ist die Ableitung dieser Abwässer bzw. Stoffe zu verhindern (z.B. durch Betätigung der Abflusssperre mit Schnellschlussschieber für die Betankungsfläche der Fa. Chimec, Sperrung des Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken und / oder Einsatz der schwerpunktmäßig vorhandenen chemikalienbeständigen Absperrblasen).
- 3.5. Auslaufbauwerk
  - 3.5.1. Das Auslaufbauwerk (sofern nicht bereits vorhanden) ist so zu gestalten, dass das vorhandene Abflussprofil vollständig erhalten bleibt und keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Gewässer und seine Ufer entstehen können.
  - 3.5.2. Die Einleitung ist in Fließrichtung in einem Winkel von 30 - 45° zwischen Achse der Rohrleitung und Gewässer sowie über den Mittelwasserstand auszuführen.
  - 3.5.3. Der Auslaufbereich (sofern nicht vorhanden) ist mit Wasserbausteinen mindestens 0,30 m über den Rohrscheitel böschungsgleich mit gleichzeitiger Sicherung des Böschungsfußes sowie auf der Sohle und der gegenüberliegenden Seite zu befestigen auf einer Breite von mindestens 1,50 m oberhalb und unterhalb des Rohrauslaufes. Die Befestigung (falls notwendig) ist durch eine Pfahlreihe, böschungsgleich geschlagen, zu sichern.
  - 3.5.4. Die Freihaltung des Abflussprofils im Bereich der Auslaufstelle von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Auslaufbauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes obliegen dem Gewässerbenutzer.

### 3.6. Stilllegung

- 3.6.1. Die Einstellung der Gewässerbenutzung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher bekannt zugeben.
- 3.6.2. Nach der Einstellung der Gewässerbenutzung sind die Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang standen (z.B. Auslaufbauwerk, Ableitung) vollständig zurückzubauen bzw. aus dem Gewässer zu entfernen und das Gewässerprofil wieder herzustellen.
- 3.6.3. Die Abwasseranlagen (u.a. Absetzbecken) sind ordnungsgemäß stillzulegen (Entleerung, Reinigung). Der Entsorgungsnachweis ist der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach der Stilllegung zu übersenden.

### 3.7. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 3.7.1. Der unteren Wasserbehörde sind spätestens 4 Wochen nach Zusendung des Erlaubnisbescheides folgende Unterlagen vorzulegen:
- Betriebsvorschrift gemäß Auflage 3.4.7.
  - Entwurf des Betriebstagesbuches gemäß Auflage 3.2.8.
  - Lageplan mit Standort der schwerpunktmäßig vorhandenen chemikalienbeständigen Absperreinrichtungen und weiterer installierter Absperreinrichtungen bzw. anderer Sicherheitsvorkehrungen.
- 3.7.2. Der Betreiber der Abwasseranlage hat den Betrag der abgeleiteten Jahresschmutzwassermenge sowie die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenüberwachung in einem Bericht der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr schriftlich zu übergeben.

Der Bericht zur Eigenüberwachung muss mindestens die unter Anlage 2 aufgeführten Positionen und den Abwasserdurchfluss in m<sup>3</sup>/d enthalten, einschließlich der Angaben der angewendeten Mess- und Analyseverfahren sowie die Probenahmeart.

Weiterhin sind in dem Bericht mitzuteilen:

- Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abwasseranlage oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers verursacht haben oder besorgen ließen und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen.

Dem zuvor genannten Bericht ist eine Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse beizufügen, entsprechend den für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium herausgegebenen Formblättern.

- 3.7.3. Die Standorte der Mengenermessungseinrichtungen bzw. die Art der Abwassermengenermittlung (Abwassermengenmessung oder Bestimmung über den Frischwasserverbrauch) gemäß Auflage 3.3., sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3.7.4. Der Gewässerbenutzer hat der Wasserbehörde einen ständigen Ansprechpartner zu benennen sowie einen dahingehenden Wechsel anzuzeigen.
- 3.7.5. Der unteren Wasserbehörde sind innerbetriebliche Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen, welche Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben.

Dazu gehören:

- bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktions- und Nebenanlagen sowie anderer Anlagen des Betriebes
- die Änderung und / oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen als Zusatzstoffe im Kesselspeisewasser.

3.7.6. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass die festgelegten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

#### **4. Abwasserabgaberechtliche Festlegung**

- 4.1. Die Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluss) wird
- für den Teilstrom 3.2. (Abwasser aus der Dampferzeugerabschlammung) auf **360 m<sup>3</sup>/a** und
  - für den Teilstrom 3.3. (Abwasser aus der Wasseraufbereitung) auf **3300 m<sup>3</sup>/a** festgelegt.
- 4.2. Die Jahresschmutzwassermenge wird neu festgelegt, wenn die Berechnung aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder die behördlichen Überwachungsergebnisse eine Änderung erforderlich machen.
- 4.3. Die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge wird mindestens einmal in 2 Jahren überprüft.
- 4.4. Schadstoffparameter werden nicht festgelegt. Die Schwellenwerte für die Jahresfrachten werden nicht überschritten. Das schließt nicht aus, dass nachträglich Anforderungen gestellt werden können.

#### **4. Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Es ist keine UVP erforderlich.

#### **5. Auflagenvorbehalt**

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert ergeht.

#### **V. Begründung**

I

Die Völpker Spezialprodukte GmbH hat mit Schreiben vom 13.12.2012 bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser vom Betriebsgelände in ein oberirdisches Gewässer gestellt.

Folgendes Abwasser soll eingeleitet werden: Abwasser aus dem Bereich des Heiz- und Kesselhauses sowie nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser.

Bei der Einleitung handelt es sich um eine vorhandene Einleitung, die auf Grund des Fristablaufes der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 i.V.m. den Änderungen für das Abwasser des Teilstrom 3 - Heiz- und Kesselhauses zum 31.12.2012 erloschen ist und neu zu beantragen war. Für die Ableitung des Niederschlagswassers besteht noch eine Befristung bis zum 31.12.2029 in der Erlaubnis vom 21.01.2000. Seitens der Völpker Spezialprodukte GmbH wurde auf die Befristung verzichtet, wenn die bestehende Regelung in die neue wasserrechtliche Erlaubnis mit eingeht. Dieses ist hier der Fall.

Die Erlaubnis konnte der Völpker Spezialprodukte GmbH für die Ableitung des Abwasser aus dem Heiz- und Kesselhaus erteilt werden, da dieses Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht (Teilbefreiung) aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Börde ausgeschlossen wurde.

Die Abwasserbeseitigung des sozialen und sanitären Abwassers erfolgt über das öffentliche Schmutzwassernetz des TAV Börde.

Folgende eingereichte Unterlagen liegen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer vom 13.12.2012 mit:
  - Angaben zu den Ableitungsmengen der einzelnen Teilströme
  - Sicherheitsdatenblätter (NALCO BT-16, NALCO BT-41, Natriumchlorid)
  - Lageplan mit Standort der Probenahmestelle und Leitungsverlauf Schmutz- und Niederschlagswasser
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 18.07.2013
- erloschene wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.01.2000.

Aufgrund des Antrages wurde ein nichtförmliches Verfahren durchgeführt und hiermit die Änderung der wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

## II

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf den §§ 8, 9, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung.

Die Benutzungsbedingungen wurden erteilt um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung erfolgt und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen verhütet werden.

Die Überwachungswerte gemäß Ziffer 2 (Abwasser aus der Dampferzeugerabschlammung /-absalzung) der Benutzungsbedingungen wurden nach Anhang 31 AbwV Teil C festgelegt. Ein Überwachungswert für pH-Wert (6,0 – 8,5) an der Probenahmestelle für das Abwasser aus der Dampferzeugerabschlammung / -entsalzung wurde verworfen. Die Probe wird direkt aus dem Dampferzeuger genommen. Dabei handelt es sich um Kesselinhaltswasser. Vom Gesetzgeber werden für den sicheren Betrieb eines Dampfkessels u.a. auch Kennwerte für das Kesselinhaltswasser vorgeschrieben. Einzuhalten ist hier ein pH-Wert von 10,5 – 12. Nur mit diesem pH-Bereich bildet sich die erforderliche Schutzalkalität zur Minimierung der Korrosion der Kessels aus. Damit das Kesselwasser mit dem pH-Wert von 10,5 – 12 nicht in die Kanalisation gelangt, wird es vorher im sogenannten Abschlammmentspanner neutralisiert. Durch die pH-Wert-Messung im Absetzbecken (Eigenüberwachung) wird anschließend sichergestellt, dass der pH-Wert von 6,0 – 8,5 im Kesselhausabwasser überwacht und eingehalten wird.

Weitere Abwasserbeschaffenheitsanforderungen als die Festlegung von CSB und  $P_{ges}$  für Teilstrom 3.2. waren auf Grund der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Bereich der Dampferzeugung nicht erforderlich.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Probenahmestelle nach der Abkühlung durch Mischen mit Trinkwasser und nach Zugabe von Schwefelsäure zur pH-Wertregulierung liegt. Die Probenahmestelle muss vor der Vermischung mit dem Trinkwasser liegen, da sonst die Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte durch unzulässige Verdünnung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die bisherige Probenahmestelle Absetzbecken ist eine Mischung aus den beiden Teilströmen (Abschlammwasser aus der Dampferzeugung und Regenerationsabwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage).

Auf eine behördliche Überwachung des Ablaufes des Absetzbeckens wird vorerst verzichtet. Es wird auf die Eigenverantwortung des Gewässerbenutzers durch Eigenüberwachungen gesetzt.

Die Festlegung des Überwachungswertes abfiltrierbare Stoffe am Ablauf des Absetzbeckens begründet sich damit, das die Abwässer der Teilströme 3.3. und 3.2. in dieser Anlage gemeinsam behandelt werden und der Hauptanteil des Gesamtabwassers aus der Wasseraufbereitung stammt.

Auf Festlegungen von Überwachungswerten für die Parameter AOX und Arsen wurde verzichtet, da für die Wasseraufbereitung Trinkwasser und als Regenerationsmittel NaCl eingesetzt wird. Der Überwachungswert  $P_{ges}$  für die Probenahme am Absetzbecken wurde festgelegt, da phosphorhaltige Härtestabilisatoren zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden.

Die Einrichtung einer neuen Probenahmestelle für das Regenerationsabwasser aus der Wasseraufbereitung wurde verworfen, da die Zugabe des Sauerstoffbindemittels, des Härtestabilisators und weiterer Chemikalien erst nach dem Permeatbehälter direkt in den Speisewasserbehälter erfolgt. Der Speisewasserbehälter zählt nicht zur Wasseraufbereitung.

Die Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung erfolgte antragsgemäß.

Auf die Bewertung des Regenrückhaltebeckens wurde verzichtet. Dieses erfolgte bereits im damaligen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Völpker Mühlenbach. Die Dimensionierung und die Bemessung der Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung entsprachen den Bestimmungen und der geplante Bau und Betrieb der Anlage den a.a.R.d.T..

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

In diesem Fall wurde eine Befristung für die Ableitung des Teilstrom 3 des Abwassers aus dem Heiz- und Kesselhaus bis zum 31.12.2021 vorgenommen.

Laut bisherigen Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zu anderen Erlaubnisverfahren steht die Zielstellung der Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes der Gewässer. Grundsätzlich ist diese Zielstellung bis zum 22.12.2015 zu realisieren. Entsprechend des Bewirtschaftungsplanes FGG Elbe vom 11.11.2009 wurde in Anwendung von § 29 Abs. 2 WHG eine Fristverlängerung vorerst bis Dezember 2021 festgelegt.

Des Weiteren ist mit der beantragten Weiterführung der bereits bestehenden Einleitung von Abwasser in den Völpker Mühlenbach dem Verschlechterungsverbot im Einleitgewässer Rechnung getragen. An der Einleitungsstelle wurde die Einleitung des sozialen- und sanitärem Abwassers eingestellt, der andere Umfang der Gewässerbenutzung ist gleich geblieben.

Hinzu kommt, dass die Ableitung nicht ständig funktioniert, da das Abwasser über ein Regenrückhaltebecken geführt wird (Verdunstung) und nur gemeinsam mit dem Niederschlagswasser eine geregelte Ableitung durch Drosselung in das Gewässer erfolgt.

Aus diesem Grund wurde die Befristung bis zum 31.12.2021 vorgenommen. Vor Ablauf dieser Erlaubnis ist die neue Erlaubnis rechtzeitig (ca. 1 Jahr vorher) zu beantragen. Dann erfolgt auch eine Bewertung des GLD um die Zielstellung das guten ökologischen Potentials und den guten chemischen Zustandes des Gewässer zu erreichen. Dies kann auch bedeuten, dass die Einleitungsbedingungen auch weit über den Mindestanforderungen der AbwV liegen können.

Eine Bewertung des GLD wurde zu dieser Erlaubnis nicht vorgenommen, da die Antragstellung der neuen Erlaubnis erst mit Ablauf der alten Erlaubnis erfolgte und die Stellungnahmen des GLD bis zu einem Jahr dauern.

Die Auflagen wurden erteilt, gemäß des § 13 Abs. 2 WHG, um nachhaltige Wirkungen für andere oder auf andere öffentliche Belange zu verhüten oder auszugleichen.

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung dienen dem regelmäßigen Nachweis der Einhaltung der gestellten Anforderungen.

Die Auflagen zur behördlichen Überwachung, zur Eigenüberwachung (Selbstüberwachung), zu den Anforderungen an Anlagen, Betrieb und Unterhaltung sowie an die Mitteilungs- und Vorlagepflichten wurden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften durch den Anlagenbetrieb zu vermeiden.

Die Bestimmungen beruhen auf den § 57 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61, § 100 und § 101 WHG.

Die Auflagen zum Einleitungsbauwerk sind erforderlich, um eine schadlose Ableitung ins Gewässer zu sichern und Beeinträchtigungen des Gewässers sowie seiner Unterhaltung zu vermeiden.

Die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge beruht auf § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.

Da bei den in der Anlage A zu § 3 AbwAG unter Nr. 4, 5 und 6 genannten Schadstoffgruppen keine Schadstoffkonzentrationen bzw. -mengen erwartet werden, die die festgelegten Schwellenwerte überschreiten, wird gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG, letzter Satz, von einer Festlegung entsprechender Überwachungswerte abgesehen. Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei diesen Schadstoffgruppen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Abwasser auf die Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

### III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA Nr. 51/2004 S. 554), in den zuletzt geltenden Fassungen.

Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

## VII. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
2. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Behördliche Überwachung

- 3.1. Die Wasserbehörde behält sich vor, den Zustand, den Betrieb der vorhandenen Abwasseranlage und die Beschaffenheit des Abgeleiteten Abwassers zu überwachen sowie die Anlage zur Gewässerbenutzung zu kontrollieren.

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung und die damit im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen werden alle 1,5,a geschaut.

- 3.2. Die Kontrollen und behördlichen Überwachungsmaßnahmen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers.
- 3.3. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Benutzungsbedingungen Ziffer 2 festgelegten Überwachungsparameter für den Teilstrom 3.2.

Häufigkeit der Probenahme: **bis zu 2 Untersuchung pro Jahr.**

Änderungen in der Häufigkeit der Probenahme sind vorbehalten.

- 3.4. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungs- und Schwellenwerte (Anlage A zu § 3 Abwasserabgabengesetz) oder bei Betriebsstörungen, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen, bleiben vorbehalten.
- 3.5. Die Überwachungsbehörde ist ferner berechtigt, das Abwasser auf weitere unter den Punkt Benutzungsbedingungen Ziffer 2 nicht genannte Inhaltsstoffe zu untersuchen. Eine daraus resultierende Überwachungswertfestlegung bleibt ebenfalls vorbehalten.
- 3.5. Die behördliche Probenahme (Überwachung der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Hydrologie und Wasseranalytik.  
Die Überwachung der Abwassereinleitung (Beschaffenheit der Abwasserteilströme einschließlich Gesamtablauf) und der Abwasseranlagen (Zustand und Betrieb) erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Börde).
- 3.6. Die behördliche Probenahmen und Bestimmungsverfahren werden nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analysen- und Messverfahren durchgeführt.

## 4. Eigenüberwachung

Für die Untersuchungen der Abwasserproben wird auf Pkt. 3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) vom 25.10.2010 (Mess- und Analyseverfahren) hingewiesen. Das verwendete Verfahren ist dann ausdrücklich zu benennen.

Ergebnisse aus der behördlichen Abwasserbeprobung gelten nicht als durchgeführte Eigenkontrollen.

5. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er erteilte Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erfüllt.
6. Aus der Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage abgeleitet werden.
7. Gemäß § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.
8. Anfallende Reststoffe sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
9. Es ist festzustellen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.01.2000 (Az: 819/99-702.2.4401/53) i.V.m. der 1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 erteilt am 07.06.2000 (Az: 419/00-702.2.4401/53), der 2. Änderung der Erlaubnis vom 21.01.2000 erteilt am 05.11.2007 (Az: 51/07-66.20.02-4401/53) und der 3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 erteilt am 11.12.2009 (Az: 72/09-IV.70.20.02-4401/53) durch Fristablauf (Befristung bis 31.12.2012) für die Ableitung des Abwasser aus dem Heiz- und Kesselhaus erloschen ist.  
Für die Ableitung des Niederschlagswassers besteht noch eine Befristung bis zum 31.12.2029 in dieser Erlaubnis. Seitens der Völpker Spezialprodukte GmbH wurde auf die Befristung verzichtet, wenn die bestehende Regelung in die neue wasserrechtliche Erlaubnis mit eingeht. Dieses ist hier der Fall (Erlaubnis für die Niederschlagswasserableitung unbefristet erteilt).

Das Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.01.2000 (Az: 819/99-702.2.4401/53) i.V.m. den zuvor genannten Änderungen wird lediglich deklaratorisch festgestellt.

Ein Rechtsbehelf ist somit nicht gegeben. Die Feststellung der Tatsache, dass die Befugnis erloschen ist, bedarf keiner Kostenerhebung.

Sie haben zu dieser Feststellung keinen Anlass im Sinne von § 1 VwKostG LSA gegeben. lediglich die deklaratorische Feststellung kann keine Kostenpflichtigkeit nach letztgenannter Vorschrift auslösen.

Gemäß § 87 Abs. 3 WHG erfolgt die Berichtigung des Wasserbuches, da die diesbezügliche Eintragung aufgrund des vorab Dargelegten nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Im Auftrage

**Reimherr**  
Sachbearbeiterin  
untere Wasserbehörde

**Verteiler**  
Wasserbuch  
LVvA, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)  
LAU, FG 21, Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale)  
z.d.A.

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154. ), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 08/2011, S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der zuletzt geltenden Fassung
AGAbwAG	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 580), geändert durch § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. Nr. 31 S. 710), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 28), in der zuletzt geltenden Fassung